

EINTRITT IN DEN RUHESTAND IM BEAMTENVERHÄLTNIS: Änderungen bei und Versicherungsnachweis für die Beihilfe

Beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand bekommen Beschäftigte eine neue Personalnummer. Der Beihilfesatz beträgt dann 70 Prozent, was für die meisten Betroffenen eine Verbesserung um 20 Prozent bedeutet. Also senkt man den Erstattungssatz der privaten Krankenkasse auf nur noch 30 Prozent. Das Landesamt (LBV) benötigt bei jeder Veränderung eine schriftliche Bestätigung der Krankenversicherung. Dieser Nachweis sollte wegen der neuen Personalnummer vorsorglich immer vorgelegt werden.

Sinnvollerweise informieren Betroffene mit einer Kopie der Zuruhesetzungsurkunde ihre private Krankenversicherung über die Zuruhesetzung und beantragen ab Beginn des Ruhestandes die Krankenversicherung an die geänderten Beihilfeleistungen anzupassen. Sie verlangen von der privaten Krankenversicherung eine Bescheinigung über die Anpassung. Diese Bescheinigung legen sie mit dem nächstfolgenden Beihilfeantrag dem LBV vor.

Zwar weist das LBV im 1. Beihilfebescheid für Pensionäre auf die mögliche Überversicherung bzw. den fehlenden Nachweis des Gegenteils hin (mit entsprechenden Kürzungsfolgen!), tut das aber so versteckt im „Kleingedruckten“, dass diese Warnung leicht übersehen werden kann. In jedem Falle empfiehlt es sich, den ersten Beihilfebescheid danach sorgfältig zu prüfen. Falls ein falscher Bemessungssatz angesetzt ist, muss innerhalb der Monatsfrist Widerspruch eingelegt werden. Nur so sind Nachteile vermeidbar. GEW-Mitgliedern hilft die zuständige Rechtsschutzstelle weiter.